

Verkündet am 9. November 1962
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

1. der Firma Theodor S. [REDACTED] in B. [REDACTED],
2. der Firma Fritz S. [REDACTED] in C. [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Berufungs-
beklagten -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in Karlsruhe und

Patentanwälte Dipl.-Ing. R. H. [REDACTED],
Dipl.-Phys. E. [REDACTED] in H. [REDACTED] -

g e g e n

Bernhard M. [REDACTED] in S. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dr. [REDACTED] in K. [REDACTED]
G. [REDACTED] Straße [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. November 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Jungbluth, Ebel
und Claßen

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerinnen wird die Ent-
scheidung des 2. Nichtigkeitssenats des
Deutschen Patentamts vom 16. Juni 1959 ab-
geändert.

Der Anspruch 3 des deutschen Patents 926 519
wird für nichtig erklärt.

Die Berufung des Beklagten gegen die vorbe-
zeichnete Entscheidung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Inhaber des deutschen Patents Nr. 920 630. Das Patent hatte eine als "Brieftauben-Reisekabine" bezeichnete Vorrichtung zum Gegenstand, die dazu dient, Brieftauben zu Wettflügen vom Heimatort an die Abflugstelle zu verbringen und sie an der Abflugstelle zum Rückflug nach dem Heimatort starten zu lassen. Von den drei Ansprüchen dieses Patents, das vom 21. April 1953 an lief, sind die Ansprüche 1 und 3 durch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. November 1961 - I ZR 146/59 - für nichtig erklärt worden. Auf den Anspruch 2 hat der Beklagte später verzichtet. Das Streitpatent des vorliegenden Verfahrens - Nr. 926 519 - ist als Zusatzpatent zu dem Patent Nr. 920 630 erteilt worden.

Die vernichteten Ansprüche 1 und 3 des Hauptpatents 920 630 lauteten in ihrer ursprünglichen Fassung wie folgt:

1. Brieftauben-Reisekabine, gekennzeichnet durch einen fahrbaren Behälter, dessen Wände durch Einzelboxen zur Aufnahme der Tauben und eine zweckmäßig an einer Schmalseite gelegene Tür gebildet werden, wobei im Innern ein Raum für den Begleiter frei gelassen ist.

.....

3. Brieftauben-Reisekabine, dadurch gekennzeichnet, daß die Einzelboxen (A) zum Innenraum hin einzeln zu handhabende Türen aufweisen, während für den Verschuß nach außen allen Boxen gemeinsame Mittel, zum Beispiel Rollvorhänge, vorgesehen sind.

Der Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hatte durch seine vom erkennenden Senat abgeänderte Entscheidung über die Nichtigkeitsklage gegen das Hauptpatent diese beiden Ansprüche lediglich teilweise vernichtet und dabei zu folgendem Anspruch 1 zusammengezogen:

1. Fahrbarer Brieftauben-Reisebehälter als Transport- und Startvorrichtung für Wettflugzwecke, gekennzeichnet durch die Vereinigung aller folgenden Merkmale:

a) Die Wände des Behälters werden durch Boxen (A) zur Aufnahme der Tauben und durch eine zweckmäßig an einer Schmalseite gelegene Tür gebildet;

b) im Innern des zugfrei entlüfteten Behälters ist ein Raum für einen die Tauben betreuenden Begleiter frei gelassen;

c) für den Abschluß nach außen sind vom Innenraum aus bedienbare, allen Boxen gemeinsame Mittel, zum Beispiel Rollvorhänge, vorgesehen.

Durch die Erfindung des Streitpatents Nr. 926 519 soll die Brieftauben-Reisekabine nach dem Hauptpatent in zweckmäßiger Weise weiter ausgestaltet werden. Das Streitpatent umfaßt 4 Patentansprüche, welche die Pederung der Kabine (Anspruch 1), den Einbau von Einsatzklappen zum Einsetzen der Tauben von außen (Anspruch 2), die Anordnung von Belichtungsfenstern, Belüftungsschiebern und Einsatzklappen mit Überwurfschiene (Anspruch 3) und den Einbau einer automatischen Tränke (Anspruch 4) betreffen. Der Anspruch 1 ist auf



das Hauptpatent 920 630, der Anspruch 2 auf den Anspruch 1, der Anspruch 4 auf die Ansprüche 1, 2 und 3 des Streitpatents bezogen. Der Anspruch 3, um den es sich im vorliegenden Verfahren allein handelt, hat in der Fassung der Patentschrift folgenden Wortlaut:

3. Brieftauben-Reisekabine, dadurch gekennzeichnet, daß in den Schmal- oder Längsseiten Belichtungsfenster, Belüftungsschieber und Einsatzklappen angeordnet sind, die in der Gesamtheit von oben nach unten durch eine Überwurfschiene mit einer Plombe zu sichern sind.

Die Klägerinnen haben mit ihren auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG gestützten, ursprünglich getrennt erhobenen, aber vom Nichtigkeitsssenat zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen beantragt, diesen Patentanspruch für nichtig zu erklären. Sie haben geltend gemacht, die Ansprüche des Zusatzpatents seien als nachgeholte Unteransprüche des durch den Stand der Technik vollständig vorweggenommenen Hauptpatents zu betrachten und daher mangels eigenen erfinderischen Gehalts mit diesem zu vernichten. Die im Anspruch 3 des Zusatzpatents vorgeschlagenen Vorrichtungen seien außerdem aus Vorveröffentlichungen, insbesondere aus den deutschen Patentschriften 810 086 und 578 089 sowie aus einer Darstellung in der Zeitschrift "Die Reisetäub", Jahrgang 1953, S. 344, 345 bereits bekannt gewesen.

Der Beklagte hat den Klagen rechtzeitig widersprochen, dabei aber den angegriffenen Anspruch 3 nach Maßgabe einer von ihm vorgelegten Hauptfassung (A) und zweier Hilfsfassungen (B und C) beschränkt. In den neuen Fassungen hat er auch den Anspruch 3 auf das Hauptpatent 920 630 zurückbezogen. Zu dieser Beschränkung, so hat

er vorgetragen, sei er schon vor der Erhebung der Nichtigkeitsklagen bereit gewesen, zu der er deshalb keine Veranlassung gegeben habe. Im übrigen seien aus den von den Klägerinnen angeführten Veröffentlichungen keine Vorrichtungen der im Anspruch 3 des Streitpatents gekennzeichneten Art ersichtlich. Der Vorschlag, solche Vorrichtungen zu schaffen, ermögliche eine zweckmäßige und vorteilhafte Weiterbildung der Kabine nach dem Hauptpatent; ihm müsse auch eigene Erfindungshöhe zugebilligt werden.

Durch die Entscheidung des Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts, der als zum Stande der Technik gehörend noch die schweizerische Patentschrift 12 361 und die USA-Patentschrift 1 512 215 herangezogen hat, ist das Streitpatent 926 519 dadurch teilweise für nichtig erklärt worden, daß der Anspruch 3 folgende Fassung erhalten hat:

3. Fahrbaror Brieftauben-Reisebehälter nach Anspruch 1 des Patents 920 630, bei dem für den Abschluß der Boxen nach außen gemeinsame Abschlußmittel vorgesehen sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Abschlußmittel auf ihrer ganzen Höhe durch Fenster unterbrochen sind.

Wie in den Gründen dieser Entscheidung dargelegt wird, hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Nichtigkeitssenat zum Ausdruck gebracht, daß sich die Anbringung der Belüftungsschieber, von denen in der ursprünglichen Anspruchsfassung gesprochen wird, als ungeeignet erwiesen habe, und daß es sich bei den durch eine Überwurfschiene gesicherten Einsatzklappen um eine triviale Maßnahme handle, der er keine Be-

deutung mehr beimesse. Der Nichtigkeitssenat hat sich daraufhin nur noch mit dem verbleibenden Merkmal des Anspruchs 3, der Anbringung von Belichtungsfenstern, befaßt. Er hat zwar die Lehre, eine nach außen verschlossene und im Innern einen Raum oder Gang für einen Begleiter freilassende Reisekabine für Brieftauben mit Fenstern zu versehen, in dieser allgemeinen Form auch im Rahmen eines auf den Anspruch 1 des Hauptpatents bezogenen Zusatzpatents nicht für schutzfähig gehalten. Dagegen hat er die Patentfähigkeit der von ihm aus der Patentschrift, insbesondere aus den Abbildungen 1 und 2, entnommenen besonderen Ausführungsform bejaht, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Fenster die Rolläden oder sonstigen Verschlußmittel unterbrechen und demgemäß schmale lotrechte, über die ganze Höhe der Längsseiten reichende Bänder bilden sollen, welche die Verschlußmittel nicht ernstlich behindern, trotzdem aber die gleich gute Ausleuchtung der Boxen aller Stockwerke durch das Tageslicht ermöglichen. Diese Ausführungsform, so hat der Nichtigkeitssenat dargelegt, die in den entgegengehaltenen Druckschriften nicht beschrieben sei, gehe über das Selbstverständliche hinaus und sei geeignet, den Gegenstand eines nachgeholten Unteranspruchs zum Hauptpatent zu bilden. Von den Kosten hat der Nichtigkeitsssenat die amtlichen dem Beklagten auferlegt und die außeramtlichen gegeneinander aufgehoben.

Gegen die Entscheidung des Nichtigkeitsssenats haben beide Parteien rechtzeitig Berufung eingelegt.

Die Klägerinnen erheben zunächst Bedenken dagegen, daß der Nichtigkeitsssenat die Einrichtungen der Belüftungsschieber und der durch eine Überwurfschicne zu sichernden Einsatzklappen aus dem angegriffenen Patentanspruch aus-

geschieden hat. Sie erblicken hierin eine unzulässige Erweiterung des Gegenstandes des Anspruchs. Ferner sind sie der Ansicht, in der vom Nichtigkeitssenat gewählten Fassung stimme der Inhalt des Anspruchs mit dem des erteilten Patents nicht mehr überein. Aus der Patentschrift und den ursprünglichen Unterlagen, so tragen sie vor, sei das nunmehr ausschlaggebende Merkmal, daß die Belichtungsfenster sich über die ganze Höhe der Längsseiten erstrecken sollen, nicht als erfindungswesentlich zu erkennen. Außerdem beanstanden die Klägerinnen die Kostenverteilung, die sie wegen des Umfangs der ausgesprochenen Teilvernichtung für unangemessen halten.

Sie beantragen:

die Entscheidung des Nichtigkeitssenats, soweit sie nicht nach dem Klageantrag ergangen ist, aufzuheben und das Streitpatent hinsichtlich des Anspruchs 3 alter Fassung für nichtig zu erklären.

Ferner beantragen sie, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt:

1. die Berufung der Klägerinnen zurückzuweisen;
2. unter entsprechender Aufhebung der patentamtlichen Entscheidung vom 16. Juni 1959 im Wege der Klarstellung den Oberbegriff des Patentanspruchs 3 des Patents 926 519 wie folgt zu fassen:

"Fahrbarer Brieftauben-Reisebehälter
als Transport- und Startvorrichtung

für Wettflugzwecke, dessen Seiten für das gleichzeitige Starten der Reisetauben mit Einrichtungen zum gleichzeitigen Öffnen einer Vielzahl von Ausflugöffnungen ausgestaltet sind, dessen Wände durch Boxen zur Aufnahme der Tauben und durch eine zweckmäßig an einer Schmalseite gelegene Tür gebildet werden, in dessen zugfrei entlüftetem Innern ein Raum für einen die Tauben betreuenden Begleiter freigelassen ist, und bei dem für den Abschluß der Boxen nach außen gemeinsame Abschlußmittel vorgesehen sind, dadurch gekennzeichnet, ...";

3. hilfsweise zum Antrag 2, im kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 3 des Patents 926 519 das Wort "Fenster" durch "Belichtungsfenster" zu ersetzen;
4. hilfsweise zu den Anträgen 2 und 3, den Patentanspruch 3 des Patents 926 519 wie folgt zu fassen:

"Fahrbarer Brieftauben-Reisebehälter als Transport- und Startvorrichtung für Wettflugzwecke, dessen Seiten für das gleichzeitige Starten der Reisetauben mit Einrichtungen zum gleichzeitigen Öffnen einer Vielzahl von Ausflugöffnungen ausgestaltet sind, dessen Wände durch Boxen zur Aufnahme der Tauben und durch eine zweckmäßig an einer Schmalseite gelegene Tür ge-

bildet werden, in dessen zugfrei entlüftetem Innern ein Raum für einen die Tauben betreuenden Begleiter freigelassen ist, und bei dem für den Abschluß der Boxen nach außen Rolladen vorgesehen sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Rolladen auf ihrer ganzen Höhe durch Belichtungsfenster unterbrochen sind";

5. hilfsweise zum Antrag 2 und hilfsweise zum Antrag 4, den kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 3 des Patents 926 519 wie folgt zu fassen:

".....dadurch gekennzeichnet, daß die Abschlußmittel bzw. Rolladen auf ihrer ganzen Höhe durch in den Schmal- oder Längsseiten angeordnete Belichtungsfenster unterbrochen sind und in den Schmal- oder Längsseiten Belüftungsschieber und solche Einsatzklappen angeordnet sind, die in der Gesamtheit von oben nach unten durch eine Überwurfschiene mit einer Plombe zu sichern sind";

6. den Klägerinnen die Gesamtkosten beider Instanzen aufzuerlegen, zumindest die Gesamtkosten des Berufungsverfahrens und die amtlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens.

Der Beklagte macht geltend, er sei durch die Entscheidung des Nichtigkeitssenats insofern beschwert, als daraus nicht eindeutig hervorgehe, ob der Nichtigkeitssenat den Anspruch 3 des Streitpatents auf den ursprünglichen Anspruch 1 des Hauptpatents 920 630 oder auf die durch Erweiterung der Kombinationsmerkmale eingeschränkte Fassung habe zurückbeziehen wollen, die der Anspruch 1 des Hauptpatents durch die erstinstanzliche Entscheidung in dem das Hauptpatent betreffenden Nichtigkeitsverfahren erhalten habe. Der Tenor der Entscheidung lasse vermuten, daß die ureprüngliche Fassung des Anspruchs 1 gemeint sei; denn darin sei eines der später in diesen Anspruch eingefügten beschränkenden Merkmale - das der nach außen gemeinsamen Abschlußmittel der Boxen - gesondert neben dem Anspruch 1 aufgeführt. In den Gründen dagegen sei von dem "neuen", also anscheinend von dem eingeschränkten Anspruch 1 die Rede. Wenn man die Gründe als maßgebend ansehe und der Anspruch 3 des Streitpatents dementsprechend auf den eingeschränkten Anspruch 1 des Hauptpatents zu beziehen sei, beruhe die Entscheidung des Nichtigkeitssenats auf einem Rechtsirrtum. Der Umfang, in dem der von Hause aus einen selbständigen Nebenanspruch enthaltende Anspruch 3 des vorliegenden Zusatzpatents bestehen bleiben könne, dürfe nämlich nicht von dem Ergebnis der gegen das Hauptpatent gerichteten Nichtigkeitsklage abhängig gemacht und die dahingehende Prüfung dürfe deshalb nicht nur im Zusammenhang mit den vom Nichtigkeitssenat seinerzeit eingeschränkten Ansprüchen des Hauptpatents vorgenommen werden. Er, der Beklagte, habe den Anspruch 3 von vorneherein mit dem ursprünglich erteilten Anspruch 1 des Hauptpatents, d.h. mit einem Oberbegriff in Verbindung bringen wollen,

der weder das durch den Nichtigkeitssenat in diesen Anspruch eingefügte Merkmal der zum Innenraum hin einzeln zu handhabenden Türen der Boxen (Merkmal c) noch das der Bedienbarkeit der äußeren Abschlußmittel von innen her (Merkmal d) aufgewiesen habe. Aber selbst vom Standpunkt des Nichtigkeitssenats könne es auf diese Merkmale nicht ankommen; denn die Erwägungen, mit denen der Nichtigkeitssenat die Patentfähigkeit des Anspruchs 3 des Streitpatents begründet habe, hätten auch dann Gültigkeit, wenn man im Oberbegriff nur die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 1 des Hauptpatents berücksichtige, die im damaligen Nichtigkeitsverfahren als die Merkmale a und b bezeichnet worden seien. Da er, der Beklagte, die Einbeziehung dieser Merkmale in den Anspruch 3 des Streitpatents von jeher angeboten habe, seien den Klägerinnen die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens wenn nicht insgesamt, so doch zumindest in Überwiegendem Maße aufzuerlegen.

Professor Dr.-Ing. Kurt Marks von der Technischen Universität B. hat auf Anforderung des Senats als gerichtlicher Sachverständiger ein schriftliches Gutachten erstattet, das er in der mündlichen Verhandlung erläutert hat. Der Beklagte hat ein Privatgutachten des Biologen Dr.rer.nat. Arno Meyer vorgelegt.

Die Akten des Nichtigkeitsverfahrens Ni 64.58 = I ZR 146/59 waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

I. Beide Berufungen sind form- und fristgerecht eingelegt. Die Berufung der Klägerinnen unterliegt nicht deshalb verfahrensrechtlichen Bedenken, weil die Be-

rufungsgebühr nur einmal eingezahlt worden ist. Wie der Senat vielmehr schon in seiner Entscheidung über die Nichtigkeitsklage gegen das Hauptpatent (Urteil vom 14. November 1961 - I ZR 146/59) dargelegt hat, bei der die gleiche Frage zu prüfen war, hatten die Klägerinnen, die infolge der vom Nichtigkeitssenat angeordneten Verbindung ihrer ursprünglich getrennt erhobenen Klagen Streitgenossen in einem einheitlichen Verfahren geworden sind, für die Berufung gegen die einheitlich ergangene Entscheidung des Nichtigkeitssenats nur eine Berufungsgebühr zu entrichten, die fristgemäß eingegangen ist.

II. Da das Hauptpatent 920 630, als dessen Zusatzpatent das Streitpatent erteilt worden war, infolge der Vernichtung seiner Ansprüche 1 und 3 und des Verzichts des Beklagten auf den Anspruch 2 nicht mehr besteht, läßt der angegriffene Anspruch 3 des gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 PatG selbständig gewordenen Streitpatents sich nur halten, wenn oder soweit die in ihm zum Ausdruck gelangte Lehre gegenüber dem Stande der Technik im Zeitpunkt der Anmeldung neu, fortschrittlich und erfinderisch war (RGZ 148, 297, 298; BGH vom 12.11.1957 - I ZR 79/56 - Gleitschutzkette; vom 7.11.1961 - I ZR 31/59 - Nieren-Katheter). Denn wenn der Anspruch nur als sog. echter Unteranspruch zu den Ansprüchen des Hauptpatents zu betrachten wäre, also nur eine zweckmäßige Ausgestaltung der dort beschriebenen Vorrichtungen ohne eigenen erfinderischen Gehalt zum Gegenstand hätte, so wäre ihm schon durch das Erlöschen des Hauptpatents die rechtliche Grundlage entzogen. Bei der Prüfung der Patentfähigkeit des Anspruchs 3 des Streitpatents ist

das Hauptpatent nicht in den Stand der Technik einzu-
beziehen; denn es war zur Zeit der Anmeldung des Streit-
patents noch nicht vorveröffentlicht.

III. 1. Das Hauptpatent hatte eine sogenannte Brief-
tauben-Reisekabine zum Gegenstand, die dazu dient, Wett-
flugtauben von ihren Standorten zum Startplatz des
Wettflugs zu befördern und sie nach der Ankunft zum
Fluge aufzulassen. Die Kabine soll in einem fahrbaren
Behälter bestehen, dessen Wände durch Einzelboxen zur
Aufnahme der Tiere gebildet werden; im Innern soll
ein Raum für den Transportbegleiter frei gelassen sein,
der durch eine zweckmäßig an einer Schmalseite gelegene
Tür zu betreten ist. In der Beschreibung des Streit-
patents werden von den Merkmalen des Hauptpatents noch
die in dessen ursprünglichem Anspruch 3 vorgesehenen,
zum Innenraum hin einzeln zu handhabenden Türen der
Einzelboxen und die zum Verschuß nach außen bestimmten,
allen Boxen gemeinsamen Verschußmittel - z.B. Rolläden
oder Klappwände - erwähnt (S. 2 Zeilen 3 bis 7).

Mit den Vorrichtungen nach dem Streitpatent will
der Erfinder den Gegenstand des Hauptpatents durch
zweckmäßige Vereinigung bekannter Einzelheiten weiter
ausgestalten (Beschreibung S 2 Z. 8 - 10). Im Anspruch 3
des Streitpatents sind als Elemente, mit denen diese
Ausgestaltung unter anderem erreicht werden soll, Be-
lichtungsfenster, Belüftungsschieber und Einsatzklappen
genannt. Da der Beklagte selbst erklärt hat, die Ein-
richtung der Belüftungsschieber habe sich als unzweck-
mäßig erwiesen und bei der Einrichtung der Einsatz-
klappen mit Überwurfschiene handle es sich um eine
triviale Maßnahme, kann die Betrachtung im vorliegenden

Zusammenhang sich auf die Belichtungsfenster beschränken. Dabei kann zunächst auf sich beruhen, ob die beiden anderen Elemente ungeachtet des Umstandes, daß der Beklagte auf sie keinen Wert legt, zur Vermeidung einer unzulässigen Erweiterung des Anspruchsgegenstandes im Anspruch verbleiben müssen oder aus ihm ausgeschieden werden können.

Nach der Beschreibung des Hauptpatents (dasselbst S. 2 Z. 29 - 32) waren zur Belichtung im Dach längs über dem Innenraum der Kabine, der zwischen den längsseitig angebrachten Boxen verblieb, d.h. über dem Aufenthaltsraum des Reisebegleiters Glasscheiben eingesetzt. Im Streitpatent wird demgegenüber zur "besseren Belichtung" (S. 2 Z. 15, 16) der Einbau von Fenstern aus Kunstharz o. dergl. in die Schmal- und (oder) Längsseiten vorgeschlagen.

Was unter "besserer" Belichtung im einzelnen zu verstehen ist und welche Aufgabe der Erfinder des Streitpatents sich daher hinsichtlich der Belichtung gestellt hat, wird in der Patentschrift nicht ausdrücklich gesagt, ist aber selbst für einen Laien erkennbar, wenn man von der Anordnung der Belichtung in der Kabine nach dem Hauptpatent ausgeht, auf deren Verbesserung es dem Erfinder ankam und auf die das Streitpatent Bezug nimmt, indem es auf das Hauptpatent verweist. Diese Anordnung hatte zur Folge, daß das durch die Glasscheiben im Kabinendach eindringende Tageslicht vorzugsweise nur von den oberen, unmittelbar unter dem Dach gelegenen Boxenreihen empfangen wurde, während die Helligkeit nach unten zusehends abnahm. Die Aufgabe bestand also darin, eine Belichtung der Kabine in der Weise herbeizuführen,

daß die mittleren und unteren Boxen in gleichem Maße wie die oberen vom Tageslicht erreicht wurden. Hierbei durfte aber der mit der Erfindung nach dem Hauptpatent erstrebte Vorteil nicht aufgehoben werden, die Boxen nach außen durch gemeinsame Abschlußmittel, beispielsweise durch Rolläden, zugluftdicht zu verschließen.

Durch welche Anordnung der Belichtung diese Aufgabe gelöst werden soll, ist dem Patentanspruch 3 selbst nicht eindeutig zu entnehmen. Der Anspruch ergibt unmittelbar nur, daß Fenster angebracht werden sollen. Ein Anhaltspunkt für die Anordnung dieser Fenster könnte aus dem Anspruchswortlaut lediglich insofern gewonnen werden, als von einer Sicherung durch eine "von oben nach unten" verlaufende Überwurfschiene gesprochen wird. Wenn der Erfinder diese Sicherung auch für die Fenster vorsehen wollte, was bei beweglichen Fenstern durchaus sinnvoll sein könnte, so würde sich hieraus ergeben, daß die Fenster senkrecht von oben nach unten geführt werden müssen; denn andernfalls könnten sie nicht durch eine von oben nach unten gehende Überwurfschiene gesichert werden. Indessen ist es zweifelhaft, ob der Relativsatz: "die in der Gesamtheit von oben nach unten durch eine Überwurfschiene ... zu sichern sind", nicht etwa lediglich auf die unmittelbar vorher erwähnten Einsatzklappen, die wegen ihrer notwendigen Beweglichkeit in jedem Falle einer Sicherung bedürfen, dagegen nicht auch auf die Belichtungsfenster (und Belüftungsschieber) zu beziehen ist.

Einen deutlicheren Hinweis auf die Fensteranordnung bietet die Patentbeschreibung (S. 2 Z. 30 - 32), in der bei der Erläuterung der Abbildung 2 gesagt wird,

die Kabine werde auf dieser Abbildung mit durch Belichtungsfenster unterbrochenen Rolladen gezeigt. Wenn die Rolladen ihre Funktion als für die Boxen gemeinsames Abschlußmittel erfüllen sollen, dessen Entfernung zugleich den Start der Tauben ermöglicht, so können sie nur senkrecht, nicht aber waagerecht oder in anderen Richtungen unterbrochen werden.

Die Lehre, die der Erfinder des Streitpatents für die Fensteranordnung geben will, wird aber vollends klar, wenn zu diesem beschreibenden Text die Abbildungen hinzugenommen werden, von denen außer der genannten Abbildung 2 namentlich die Abbildung 1 hier einschlägig ist. Aus der Abbildung 1 sind schmale, senkrecht zwischen den Rolläden verlaufende und in sich nicht mehr unterteilte Fensterbänder ("Lichtbänder"), aus der Abbildung 2 gleichartige Bänder ersichtlich, die in jeweils sechs übereinander angeordnete Einzelfenster unterteilt sind. Aus diesen zeichnerischen Darstellungen, die für den hier in Betracht kommenden Durchschnittsfachmann auf dem Gebiete des Karosserie- und Behälterbaues entscheidend sind, geht hervor, daß die Belichtungsfenster sich senkrecht als schmale, sei es unterteilte, sei es nicht unterteilte Bänder über die ganze Höhe der äußeren Verschlußmittel erstrecken sollen, die hierdurch von ihnen unterbrochen werden. In dieser Anordnung hat der Nichtigkeitsenat mithin zutreffend das erfindungswesentliche Merkmal für die Belichtungsfenster nach dem Anspruch 3 des Streitpatents erblickt. Den Klägerinnen kann daher nicht beigetreten werden, wenn sie geltend machen, dieses Merkmal sei in der Patentschrift nicht offenbart, und der Nichtigkeitsenat habe dadurch, daß

er es in den Patentanspruch eingefügt habe, das erteilte Patent durch ein anderes ersetzt.

2. Ebenso wie dies in der Entscheidung des Nichtigkeitssenats geschehen ist, will auch der Beklagte den Anspruch 3 des Streitpatents nicht mehr in der Form eines selbständigen Nebenanspruchs aufrechterhalten, in die der Anspruch in seiner ursprünglichen Fassung gekleidet war, sondern ihn auf Merkmale des ehemaligen Hauptpatents zurückbeziehen. Hierin liegt eine zulässige Beschränkung, der das Erlöschen des Hauptpatents nicht entgegensteht. Der Beklagte will diese Beschränkung allerdings nur insoweit vornehmen, als er in den Anspruch 3 des Streitpatents diejenigen Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 1 des Hauptpatents, die der Nichtigkeitssenat in der erstinstanzlichen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage gegen dieses Patent im Oberbegriff und in den Merkmalen a und b niedergelegt hatte, und ferner noch das dem ursprünglichen Anspruch 3 des Hauptpatents entstammende Merkmal der für den Abschluß der Boxen nach außen vorgesehenen gemeinsamen Abschlußmittel einfügen will. Der Nichtigkeitssenat hatte in seiner Entscheidung im vorliegenden Verfahren, wenn man zur Auslegung des allerdings mißverständlichen Tenors die Gründe heranzieht, den Anspruch 3 des Streitpatents weitergehend dahin beschränkt, daß er durch Bezugnahme auf den damals von ihm unter teilweiser Verzichtung neu gefaßten Anspruch 1 des Hauptpatents auch noch das Merkmal der zum Innenraum hin einzeln zu handhabenden Türen der Boxen und das der Bedienbarkeit der äußeren Abschlußmittel von innen her in jenen Anspruch hineinnahm. Andererseits hat der Nichtigkeitssenat aus dem Anspruch 3 des Streitpatents

zwei : ursprünglich darin enthaltene Merkmale, das der Belüftungsschieber und das der - durch eine Überwurfschiene zu sichernden - Einsatzklappen, im Einverständnis mit dem Beklagten ausgeschieden. Entgegen der Meinung der Klägerinnen können hiergegen keine rechtlichen Bedenken erhoben werden; denn es handelt sich um Merkmale, die mit dem verbliebenen Merkmal der Belichtungsfenster in keinem funktionellen Zusammenhang stehen und daher bei richtiger Handhabung des Erteilungsverfahrens nicht mit diesem Merkmal in demselben Anspruch hätten zusammengefaßt werden dürfen, sondern jedes für sich den Gegenstand eines besonderen Schutzbegehrens hätten bilden müssen. Desungeachtet hat der Beklagte der Auffassung der Klägerin dadurch Rechnung getragen, daß er beide Merkmale, hinsichtlich deren ein eindeutiger Verzicht übrigens nicht vorliegt, im Rahmen seines in der Berufungsverhandlung gestellten Hilfsantrags 5 vorsorglich wieder in den streitigen Anspruch einbezogen hat.

Für die Entscheidung kommt es indessen weder darauf an, ob die Merkmale der zum Innenraum hin einzeln zu handhabenden Türen der Boxen und der Bedienbarkeit der äußeren Abschlußmittel von innen her für den angegriffenen Anspruch entbehrlich sind, noch darauf, ob die Merkmale der Belüftungsschieber und der durch Überwurfschiene zu sichernden Einsatzklappen in diesem Anspruch verbleiben müssen oder nicht. Denn selbst wenn man der Prüfung den am stärksten beschränkten Inhalt des Anspruchs zugrunde legt, der sämtliche nach dem Vorhergehenden überhaupt in Betracht kommenden Merkmale vereinigt, und wenn man ungeachtet der bei den Belüftungsschiebern und Einsatzklappen zu er-

hebenden Bedenken unterstellt, daß die Vereinigung dieser Merkmale den Anforderungen einer Kombination genügt, wäre der Anspruch 3 des Streitpatents nicht schutzfähig.

3. Allerdings ist die Kombination, von der hier ausgegangen wird, in ihrer Gesamtheit durch keine der entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen neuheitsschädlich vorweggenommen.

Die schweizerische Patentschrift 12 361 betrifft einen zerlegbaren Geflügelkäfig. Der darin beschriebenen Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, die Wände eines solchen Käfigs so miteinander zu verbinden, daß der Käfig leicht auseinandergenommen und wieder zusammengesetzt werden kann. Aus dieser Patentschrift sind Kombinationsmerkmale des Streitpatents nicht ersichtlich. Insbesondere ist darin keine Rede von Belichtungsfenstern.

Die Veröffentlichung in der Zeitschrift "Die Reise-
taube", Jahrgang 1953, S. 344, 345 zeigt einen Lastwagen, der einen sieben Etagen umfassenden Aufbau für den Taubentransport trägt. Die nach außen mit Metallstäben versehenen Behältnisse für die Tauben sind dort offen. Zum Schutz vor Zugluft werden während der Fahrt lediglich Vorhänge aus Segeltuch vorgezogen. Diese Vorhänge entsprechen nicht den allen Boxen gemeinsamen äußeren Verschlusmitteln nach dem Streitpatent. Folglich kann sich die Aufgabe nicht stellen, solche Verschlusmittel zum Zweck der Belichtung der Boxen durch Fenster zu unterbrechen. Hiervon abgesehen fehlen auch die entscheidenden Merkmale der Grundkonstruktion einer Brieftauben-Reisekabine, wie die Vorrichtung nach dem Streitpatent sie aufweist.

Die deutsche Patentschrift 810 086, die eine ortsbewegliche Bienenwohnung, und die USA-Patentschrift 1 512 215, die ein Geflügelfahrzeug zum Gegenstande hat, enthalten gleichfalls keine näheren Anweisungen über die Anordnung von Belichtungsfenstern. An den Seitenwänden des Bienenwanderstandes nach der erstgenannten Patentschrift sind lediglich Sehschlitze zum Beobachten der Bienen vorgesehen (unter anderem S. 3 Z. 24 - 29; Z. 95 - 99; Patentanspruch 14). In der USA-Patentschrift wird allerdings die Notwendigkeit eines freien Lichtzutritts zu den Geflügelkäfigen wiederholt hervorgehoben. Damit dürfte der dort gemachte Vorschlag in Verbindung stehen, die Außenseiten der Käfige mit Lattenwerk zu verschließen. Hieraus ergeben sich jedoch keine Hinweise, die zu einer Belichtungsanordnung wie derjenigen nach dem Streitpatent führen könnten. Auch die übrigen Kombinationsmerkmale dieses Patents sind bei beiden entgegengehaltenen Druckschriften nur teilweise verwirklicht.

Die fahrbare Transport- und Startvorrichtung für Brieftauben nach dem deutschen Patent 578 089, die nach Zweckbestimmung und Bauart der Vorrichtung nach dem Streitpatent näher kommt, ist an den Längsseiten des Transportbehälters mit Schiebe- oder Klapptüren versehen, die mit Drahtgeflecht bespannt sind. Da das Tageslicht unmittelbar durch diese Bespannung in die zur Aufnahme der Tauben bestimmten Etagen eintritt, erübrigt sich die Anbringung von Fenstern. Würden die Wände des Behälters mit Vorhängen, Zeltplanen oder dergleichen abgedeckt, so würde dafür dasselbe wie für den Lastwagenaufbau gelten, der in der Zeitschrift "Die Reise-

taube" im Jahre 1953 abgebildet worden war. Darüber hinaus sind bei der Vorrichtung nach dem deutschen Patent 578 089 auch noch sonstige Kombinationsmerkmale des Streitpatents, insbesondere die kabinenmäßige Gestaltung durch Einrichtung eines Innenraums für den Transportbegleiter und die damit zusammenhängenden Einrichtungen nicht anzutreffen.

4. Daß die hiernach neue Vorrichtung nach dem Streitpatent gegenüber den bis dahin gebräuchlichen Transport- und Startvorrichtungen für Brieftauben einen Fortschritt darstellt, kann gleichfalls angenommen werden. Dies gilt sowohl für die Konstruktion des Behälters als Kabine als auch für die Anbringung von Belichtungs-fenstern, die so angeordnet sind, daß einerseits die Boxen stärker erhellt werden, als dies durch ein bloßes Oberlicht im Wagendach geschehen würde, daß aber andererseits auch der gemeinsame Verschuß nach außen erhalten bleibt. Allerdings läßt dieser Verschuß sich dann, wenn die Verschußmittel für Rolläden oder Klappwände durch senkrechte Fensterbänder unterbrochen werden, nicht mehr einstückig gestalten, wie dies bei fensterlosen Seitenwänden möglich ist. Denn die Unterbrechung hat zur Folge, daß für jede Seitenwand statt eines einzigen Rolladens oder einer einzigen Klappwand mehrere solche Verschußmittel notwendig werden. Aus den Abbildungen 1 und 2 der Patentschrift, auf denen zwei bis drei jeweils durch Fensterbänder unterbrochene Rolläden zu sehen sind, geht dies deutlich hervor. Der Vorteil der besseren Belichtung wird also durch eine aufwendigere Bauart und eine kompliziertere Vorrichtung für die schlagartige Öffnung der Verschußmittel zum

Zwecke des Starts erkaufte. Immerhin hebt dieser Nachteil die Fortschrittlichkeit der auf ihre Patentfähigkeit zu prüfenden Gesamtkonstruktion noch nicht auf.

5. Dagegen entbehrt diese Konstruktion der erforderlichen Erfindungshöhe. Der erkennende Senat hat dies in seiner die ehemaligen Ansprüche 1 und 3 des Hauptpatents betreffenden Entscheidung vom 14. November 1961 - I ZR 146/59 -, die unter denselben Parteien ergangen ist, für eine Kombination aus den von ihm als erfindungswesentlich angesehenen Merkmalen jener beiden Ansprüche bereits ausgesprochen. Es besteht kein Anlaß, im vorliegenden Falle von dieser Beurteilung abzugehen. Sie würde erst recht Platz greifen müssen, wenn man, wie der Beklagte dies in seinen Berufungsanträgen in der vorliegenden Sache tut, lediglich von den ursprünglichen Merkmalen des ehemaligen Anspruchs 1 des Hauptpatents in Verbindung mit dem Merkmal der nach außen gemeinsamen Verschlusmittel der Boxen ausgeht. Für die Entscheidung im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren kommt es mithin allein noch darauf an, ob sich insgesamt eine erfinderische Leistung ergibt, wenn zu der Kombination, der in der früheren Entscheidung des Senats eine Erfindungshöhe nicht zugebilligt werden konnte, noch die weiteren Merkmale hinzutreten, daß die nach außen gemeinsamen Abschlußmittel der Boxen auf ihrer ganzen Höhe durch Fenster unterbrochen und gegebenenfalls, daß in den Schmal- oder Längsseiten der Kabine Belüftungsschieber und durch eine Überwurfschiene zu sichernde Einsatzklappen angebracht sind. Das ist nicht der Fall.

Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 14. November 1961 schon dargelegt hat, erschöpfte der Gedanke, der in den Kombinationsmerkmalen des Hauptpatents - einschließlich der zum Innenraum hin zu handhabenden Boxentüren und der Bedienbarkeit der Abschlußmittel von innen her - verwirklicht war, sich im wesentlichen darin, den bekannten fahrbaren Behälter nach der deutschen Patentschrift 578 089 mit den ihm fehlenden Wetterschutz nach außen und mit einem in der Mitte angeordneten Betreuungsraum für seinen Begleiter auszustatten. Da die den Wetterschutz bewirkenden äußeren Verschlusmittel wie Rolläden oder Klappwände das Innere des Behälters vom Tageslicht abschließen, war es ein sogar für den technischen Laien naheliegender Gedanke, diese Wände mit Fenstern zu versehen, um die sonst unzulängliche Belichtung der Kabine zu verbessern. Der Beklagte hat nun darauf hingewiesen, daß diese Verbesserung bestimmte Überlegungen vorausgesetzt habe, die sich aus dem besonderen Zweck des Behälters ergeben, als Transport- und Startvorrichtung für Wettflugtauben zu dienen. Es handelt sich dabei einerseits darum, ausreichende Sichtverhältnisse für die tiefer gelegenen Boxen zu schaffen, damit die ordnungsmäßige Betreuung aller Tauben ermöglicht wird. Andererseits aber soll - wie der Privatgutachter des Beklagten eingehend dargelegt hat - auch keine übermäßige Helligkeit in das Wageninnere dringen; denn eine solche Helligkeit würde die Tauben vorzeitig in Startunruhe versetzen und sie an der für das Gelingen des Wettflugs notwendigen Nahrungs- und vor allem Flüssigkeitsaufnahme hindern. Die Belichtung der Kabine soll danach möglichst den Lichtverhältnissen

im heimatlichen Taubenschlag angeglichen sein, an welche die Tauben gewöhnt sind. Die Notwendigkeit dieser Überlegungen kann indessen nicht als Anzeichen dafür gewertet werden, daß die im Streitpatent vorgeschlagene Belichtungsanordnung in Verbindung mit den wiedergegebenen Merkmalen des früheren Hauptpatents eine erfinderische Leistung darstellt. Die Umstände, die danach bedacht werden müssen, ergeben sich aus dem Erfahrungswissen der Taubensportler, die als Auftraggeber für den Bau von Behältern und Aufbauten der vorliegenden Art in Betracht kommen. Wie bei allen Konstruktionen für Sonderzwecke ist es auch hier selbstverständlich, daß der Auftraggeber dem für die technische Ausführung maßgebenden Fachmann, also dem Fachmann auf dem Gebiet des Karosserie- und Behälterbaues, die durch den Sonderzweck bedingten Wünsche mitteilen muß, auf deren Berücksichtigung er Wert legt. Die Frage nach der Erfindungshöhe kann deshalb nur dahin gestellt werden, ob es erfinderisch war, wenn der Fachmann für Karosserie- und Behälterbau, dem bekannt gegeben wurde, welche Wünsche in Kreisen des Reisetäubensports für die Schaffung einer fortschrittlichen Transport- und Startvorrichtung für Wettflugtauben und im Rahmen einer solchen Vorrichtung namentlich für die Lichtverhältnisse während des Transportes bestanden, zu der Konstruktion eines Behälters gelangte, der außer den weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit erfinderischen Elementen des ehemaligen Hauptpatents noch die Anordnung von Fenstern in Gestalt von senkrechten, die Abschlußmittel auf ihrer ganzen Höhe unterbrechenden Lichtbändern aufweist. Diese Frage ist zu verneinen. Für eine Belichtungsanordnung, die den erfahrungsmäßig

festliegenden Bedürfnissen des Taubensports entsprach, waren nur verhältnismäßig einfache handwerkliche Maßnahmen notwendig, die dem handwerklich geschulten Durchschnittsfachmann auf Grund seines praktischen Könnens ohne erfinderisches Bemühen zugänglich waren. Da die Helligkeit innerhalb der Kabine begrenzt bleiben sollte, schieden von vorneherein alle Lösungen aus, bei denen die äußeren Abschlußmittel als ganze aus lichtdurchlässigem Material hergestellt gewesen wären. Vielmehr mußten die Abschlußmittel als solche licht-undurchlässig sein. Dies bedeutete, daß im Bereich der Abschlußmittel zur Belichtung Fenster anzubringen waren. Die erstrebte gleichzeitige Belichtung der etagenartig übereinander angeordneten Boxen machte es erforderlich, diese Fenster senkrecht an allen Etagen vorbeizuführen. Eine solche Fensterführung ist schon von der Belichtung von Treppenhäusern her allgemein bekannt. Die gewählte Anordnung der Fenster war ferner unausweichlich für den Fall, daß als Verschlußmittel Rolläden oder Rollvorhänge verwendet wurden, wie die Ausführungsbeispiele sowohl des Hauptpatents als auch des Streitpatents sie zeigen; denn bei anders angeordneten Fenstern wären solche Verschlußmittel als gemeinsame Abschlußmittel für alle Boxen nicht mehr praktikabel gewesen. Die Gestaltung der Fenster als sogenannte Lichtbänder von oben nach unten war daher eine Lösung, die sich gerade im Rahmen der hier zu beurteilenden Gesamtkombination dem Fachmann aufdrängen mußte. Berücksichtigt man dazu, daß sich für die Art der Anbringung von Fenstern dem Betrachter allenthalben das vielseitigste Anschauungsmaterial bietet, so kann in der Gesamtkonstruktion der fahrbaren Brieftauben-

Reisekabine mit den hier vereinigten Merkmalen auch dann kein erfinderischer Schritt erblickt werden, wenn zu der für sich allein nicht schutzfähigen Kombination nach dem Anspruch 1 des ehemaligen Hauptpatents, gleich welcher Fassung, noch die im Anspruch 3 des Streitpatents vorgeschlagene Anordnung für die Belüchtungs-fenster hinzugefügt wird. Es handelt sich vielmehr um eine naheliegende, zum Teil zwangsläufige Vereinigung bekannter Einzelheiten, die, als bei den Interessenten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bau kostspieligerer Vorrichtungen der vorliegenden Art erfüllt waren, dem damit beauftragten Fachmann keine seine handwerklichen Fähigkeiten übersteigenden Schwierigkeiten bereiten konnte. Daß sich an dieser Beurteilung nichts ändern kann, wenn zu der bisher erörterten Kombination noch Belüftungsschieber und Einsatzklappen mit Sicherung durch eine Überwurfschiene hinzutreten, bedarf keiner besonderen Ausführungen, nachdem der Beklagte selbst die Einrichtung von Belüftungsschiebern als unzumutbar und die von Einsatzklappen der beschriebenen Art als trivial bezeichnet hat.

Die gleiche Auffassung hat im Ergebnis auch der Nichtigkeitsrat vertreten, der in dem Anspruch 3 des Streitpatents in der Fassung, die er ihm gegeben hat, nur einen nachgeholten echten Unteranspruch zum Anspruch 1 des Hauptpatents, und zwar des bereits eingeschränkten Anspruchs 1 dieses Patents gesehen hat, wie er in der erstinstanzlichen Nichtigkeitsentscheidung über das Hauptpatent vor der vollständigen Vernichtung der Ansprüche 1 und 3 festgelegt worden war. Der Nichtigkeitsrat hat danach die vorgeschlagene Ausführungsform für die Fenster zwar nicht als platte Selbstver-

ständigkeit, aber auch nicht als erfinderisch betrachtet, und er hätte von diesem Standpunkt aus den Anspruch 3 des Streitpatents ohne weiteres vernichten müssen, wenn im Zeitpunkt seiner Entscheidung die Ansprüche 1 und 3 des Hauptpatents bereits vernichtet gewesen wären. Auch der gerichtliche Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt, daß die Anordnung von Belichtungsfenstern in den Seitenwänden neben und zwischen den Rollvorhängen oder sonstigen Abschlußorganen außerordentlich nahegelegen habe. Er hat sich sogar dahin geäußert, die Anordnung solcher Fenster bei Fahrzeugaufbauten sei an sich die allergewöhnlichste Maßnahme, die überhaupt in Betracht kommen könne. Allenfalls für die besondere Ausgestaltung der Fenster als von oben bis unten reichende Lichtbänder, so hat er bemerkt, könne hinsichtlich der Patentvoraussetzungen vielleicht ein Zugeständnis gemacht werden; indessen ist er abschließend zu dem Ergebnis gekommen, die Lösung habe im Zuge der technischen Entwicklung gelegen. Wenn der gerichtliche Sachverständige in der mündlichen Berufungsverhandlung diese seine frühere Ansicht als vielleicht zu streng bezeichnet und dahin abgemildert hat, daß der Anordnung der Fenster als Lichtbänder, besonders in der unterteilten Form der Abbildung 2 des Streitpatents, in der sie zugleich als Einsatzklappen dienen, aber auch in der nicht unterteilten Form der Abbildung 1 doch eine gewisse Erfindungshöhe nicht abzusprechen sei, so kann dem nicht gefolgt werden. Die Anforderungen, die an die Patentwürdigkeit einer Erfindung zu stellen sind, würden bei dieser Betrachtungsweise zu stark herabgesetzt werden. Vor allem würde unberücksichtigt bleiben, daß die Fachleute, denen die Konstruktion von

Vorrichtungen der vorliegenden Art obliegt, darin erfahren sind, Aufbauten und Behälter sehr verschiedener und individueller Art für immer wieder anders geartete Sonderzwecke zu erstellen, daß ihnen daher ein reichhaltiger Schatz an Konstruktionselementen zur Verfügung steht, und daß es darüber hinaus bei dem Anspruch 3 des Streitpatents vom technischen Standpunkt aus um ein im Grunde nicht schwieriges Problem, nämlich um ein bestimmtes Maß von Belichtung eines mit beweglichen Abschlußmitteln wie z.B. Rolläden verschlossenen Raumes durch das Tageslicht ging, für dessen Lösung sich schon auf Grund alltäglicher Beobachtungen mannigfaltige Beispiele finden lassen.

IV. Da der angegriffene Anspruch 3 des Streitpatents nach alledem nicht einmal mit dem beschränkten Inhalt aufrechterhalten werden kann, der sich bei Bildung einer Kombination aus allen hier überhaupt denkbaren Merkmalen ergibt, würde er erst recht nicht bestehen bleiben können, wenn einzelne Merkmale - wie die nach dem Innenraum einzeln zu handhabenden Boxentüren, die Bedienbarkeit der äußeren Verschlusmittel von innen her, die Belüftungsechieber und die mit einer Überwurfschiene zu sichernden Einsatzklappen - aus der Kombination ausgeschieden werden. Der Anspruch 3 des Streitpatents mußte daher auf die Berufung der Klägerinnen unter Abänderung der Entscheidung des Nichtigkeitssenats in vollem Umfange für nichtig erklärt werden, während die Berufung des Beklagten erfolglos bleiben mußte.

V. Auf die übrigen Ansprüche des Streitpatents ist der Nichtigkeitssenat mit Recht nicht eingegangen, weil die Nichtigkeitsklage sich gegen sie nicht richtet, und weil diese Ansprüche zu dem Anspruch 3 in keiner

Beziehung stehen, namentlich keine echten Unteransprüche dazu bilden, sondern völlig anders geartete konstruktive Maßnahmen zum Gegenstande haben, die sich mit dem Anspruch 3 nicht einmal in der Aufgabenstellung berühren. Das allen Ansprüchen gemeinsame allgemeine Merkmal, daß es sich jeweils um Einrichtungen an einer Brieftauben-Reisekabine handelt, kann für sich allein nicht dazu führen, daß zugleich mit einem angegriffenen vernichtbaren Anspruch auch die nicht angegriffenen Ansprüche vernichtet werden.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 42 Abs. 3, 40 Abs. 2, 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG.

Bock Löscher Jungbluth Ebel Claßen